

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 3 (1856)

39 (23.9.1856)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-465566](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-465566)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Er scheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1856. Dienstag, 23. Septbr. N^o. 39.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Durch die Besetzung des Amtesassessor Dr. Klävemann wird die Neuwahl des Brandmajors erforderlich. Zur Vornahme dieser Wahl wird Termin auf Mittwoch den 24 d. M. Nachmittags 3 Uhr im Neuenhause hieselbst angesetzt.

Alle zum Dienst bei den hiesigen Lösch- und Rettungsanstalten verpflichteten männlichen Bewohner der Stadt im Alter von 20 bis 50 Jahren einschließlich, mit Ausnahme der nach §. 1. der Lösch- und Rettungsordnung Befreiten sind wahlberechtigt und werden zu dieser Wahl hierdurch geladen. Das Verzeichniß der dienstpflchtigen Mannschaft ist auf dem Rathhause zur Einsicht ausgelegt.

Die Stimmzettel werden in der Wahlversammlung verabsolgt.

2) Als Bürger sind aufgenommen: Fuhrmann Gerd Behrens aus Zetel und Schuhmacher Georg Friedrich Küssen hieselbst.

3) Gefunden: 1 Kinderspielzeug, 1 Paar wollene Strümpfe.

Gemeinderath.

Laut Rescripts Größ. Regierung vom 3. d. M. ist der Amtesassessor Dr. Klävemann, welcher bisher die Syndicats-Stelle verwaltete, mittelst Höchster Verfügung mit der Verwaltung des Amtes Lönningen vom 1. October d. J. an beauftragt worden. Der St. M. und Gemeinderath, welche nach Art. 254 der Gemeinde-Ordnung in vereiniger Versammlung die Mitglieder des St. M. wählen, haben in Erwägung daß bei Durchführung der bevorstehenden Organisation die Beibehaltung der Syndicatsstelle zweifelhaft sei, beschlossen von einer definitiven Besetzung derselben abzusehen und beim Groß. Staatsministerium zu beantragen, daß wie bisher ein Staatsdiener mit der Verwaltung derselben beauftragt werde. Die Versammlung hat hierzu den Amtesassessor L. Strackerjan zu Ellwürden, welcher früher bereits als Amtesauditor beim Magistrat thätig war, in Vorschlag gebracht.

A l l e r l e i.

Zu Art 32 §. 1 Ziffer 3 der Gemeinde-Ordnung. (Schluß). Der St.M. hatte zur Begründung seiner Ansicht hervorgehoben: es könne nicht zweifelhaft sein, daß es sich hier zunächst freilich nicht um eine Auslegung der Bestimmung der Gemeinde-Ordnung handle, sondern daß es auf die Interpretation des §. 4 der Verordnung vom 6. März 1849 ankomme („noch Unterstützung aus Armenmitteln erhalten hat“). Diese Bestimmung sei indeß, wenn auch mit ganz anderer rechtlicher Wirkung aus jener Verordnung in die neue Gemeinde-Ordnung § 32 herübergenommen und habe durch die hinzugefügten Worte „der weltlichen oder kirchlichen Gemeinde“ nur eine Erläuterung erhalten. Diese erläuternde Bestimmung habe bei Erlass jener Verordnung noch nicht getroffen werden können, weil damals eine von der weltlichen Armenpflege gesonderte kirchliche Armenpflege noch nicht bestanden habe; es sei jetzt aber unbedenklich, ja nothwendig, die in der Gemeinde-Ordnung gegebene Erläuterung, einer authentischen Interpretation gleich, auch auf jene Bestimmung der Verordnung von 1849 zu beziehen.

Wie die Bestimmung der Gemeinde-Ordnung zu verstehen sei, darüber könne insbesondere nach den bei der Berathung der Gem.-Ordnung auf dem Landtage stattgehabten Verhandlungen ein Zweifel nicht obwalten. Der Entwurf der Gemeinde-Ordnung habe jene Bestimmung nämlich in der Fassung enthalten, daß von dem Erwerbe der Gemeindeangehörigkeit durch dreijähriges Wohnen derjenige ausgeschlossen sein solle, welcher „aus öffentlichen Armenmitteln Unterstützung empfangt“. Der Landtagsauschuß habe hiezu (S. 289 der Anlagen zu den Verhandlungen des 9. Landtags) bemerkt, „daß unter den öffentlichen Armenmitteln natürlich auch solche begriffen seien, welche von der Kirche z. B. durch die Kirchenältesten, verabreicht würden, insofern nicht die Privatmildthätigkeit, sondern die Gemeinde durch ihre Organe solche Unterstützungen gewähre. Es scheine nicht nöthig dieses ausdrücklich im Gesetze zu sagen, weil es sich von selbst verstehe, von den betreffenden Behörden auch immer so verstanden worden sei. Nothwendig aber sei es, daß die Unterstützung aus Kirchenmitteln hier mit befaßt werde, da sonst von einzelnen Gemeinden die hier fragliche Bestimmung leicht umgangen werden könnte.“ Bei den Verhandlungen im Landtage (S. 278 der stenogr. Ber. des 9. Landt.) habe sich der Abgeordnete Steche mit der Ansicht des Ausschusses vollständig einverstanden erklärt: derselbe habe zugleich mitgetheilt, daß von der hiesigen Provincialregierung auch schon bisher der §. 4 der Verordnung vom 6. März 1849 so ausgelegt sei, daß die Unterstützung, welche aus kirchlichen Armenmitteln gewährt werde, der aus weltlichen Armenmitteln gewährten

gleich zu achten sei, daß die Großh. Regierung durch die Verhältnisse gezwungen worden sei, die Verordnung von 1849 dahin auszulegen, daß es aber richtiger scheine, dies jetzt im Gesetz bestimmt auszudrücken, als wieder auf die Entscheidung der Behörde recurriren zu müssen. Derselbe habe den Antrag gestellt: die obige Bestimmung unter Ziffer 3 so zu fassen: „aus Armenmitteln der weltlichen oder kirchlichen Gemeinde Unterstützungen empfängt.“ In dieser Fassung sei die fragliche Bestimmung sodann angenommen worden. Die Praxis der Großh. Regierung aber, zu welcher sie sich durch die Verhältnisse gezwungen gesehen habe, damit die fragliche Bestimmung von einigen Gemeinden nicht zum Nachtheil anderer Gemeinden umgangen werde, und von welcher angenommen werden könne, daß sie damit jetzt zur gesetzlichen Bestimmung erhoben werden sollte, sei bis dahin gewesen, daß alle Mittel welche den Kirchenältesten als solchen, und nicht etwa zur Verabreichung an bestimmte Personen, sondern zur beliebigen geeigneten Verwendung zur Verfügung gestellt worden, bei ihrer Verausgabung an Unterstützungsbedürftige als eine Armen-Unterstützung im Sinne der Verordnung vom 6. März 1849 angesehen worden sei. Es seien daher nicht nur diejenigen Unterstützungen dahin gerechnet, welche in dem Rescripte des Großh. Oberkirchenraths als eigentliche Armen-Unterstützungen näher bezeichnet sind, nämlich welche die Gemeinde zum Zweck der Armenpflege umlegt, oder welche sie aus öffentlichen für die Unterstützung der Armen bestimmten (dauernden?) Fonds entnimmt, sondern auch alle diejenigen Gaben, die aus Mitteln entnommen werden, welche überhaupt in das Eigenthum der Kirchengemeinde übergegangen, und durch die Organe der Kirchengemeinde als solche dargereicht werden. Und anders habe die Sache doch auch wohl nicht aufgefaßt werden können, wenn man verhindern wollte, daß Umgehungen stattfänden, welche in Menge vorgekommen wären, namentlich in der Weise, daß Hülfsbedürftige, welche sich an die Armenkasse gewendet, aus Kirchenmitteln, insbesondere aus dem Ertrage der Kirchenbecken und Klingbeutel, welcher bis dahin in die Armen-Casse geflossen sei, bis zur nächsten Umzichezeit hingehalten wären, und ihnen alsdann eine Bescheinigung nach §. 4 der Verordnung vom 6. März cit. zum Umzug in eine andre Gemeinde gegeben sei. Anderentheils könne es in Betreff dieser Gaben nicht etwa den Ausschlag geben, ob sie auf die eine oder die andere Weise in die kirchliche Cassé oder zur Disposition der Organe der Kirche gekommen seien, sondern es sei gewiß richtiger, daß lediglich gefragt werde, ob die Gaben aus den zum Zweck der Armen-Unterstützung vorhandenen Kirchenmitteln entnommen würden, und ob es die kirchlichen Organe seien, welche sie austheilten. Im letzteren Falle erfolge die Unterstützung gewiß „aus Armenmitteln der kirchlichen Gemeinde“. Was durch

die Becken, durch den Klingbeutel, durch andere freiwillige Gaben von den Einzelnen der Kirchengemeinde und ihren Organen für sie, wenn auch zu dem bestimmten Zwecke der Armen-Unterstützung, gegeben werde, gehe damit in das Eigenthum der Kirche über, so gut, als was durch Umlagen von den Gemeindemitgliedern gefordert werde. Dem Vernehmen nach sollten in einigen Gemeinden unsers Landes bis in die neuere Zeit hinein alle zur Armen-Unterstützung erforderlichen Mittel nur durch freiwillige Gaben, sei es an die weltliche oder an die kirchliche Gemeinde, aufgebracht sein; und doch werde niemand bezweifeln wollen, daß damit nicht bewirkt sein könne, daß nun alle Mitglieder dieser Gemeinden als von Armenwegen unterstützt nicht gelten, demnach auf Grund der Verordnung vom 6. März 1849 ihnen der freie Umzug niemals verwehrt werden könne, die gedachte Verordnung also gegen Mitglieder dieser Gemeinden so zu sagen gar nicht vorhanden gewesen sei. So scheint denn aber auch die in dem Rescripte des Großh. Oberkirchenraths enthaltene Darlegung die Sache aufzufassen, wenn darin gesagt sei, daß diejenigen Gaben als eine Unterstützung aus Armenmitteln der kirchlichen Gemeinde nicht angesehen werden könnten, welche einer durch die Kirche bezweckten freien Liebesthätigkeit der Privaten ihre Entstehung verdanken, wenn auch deren Wohlthun durch die Kirchenältesten vermittelt werde, zu solchen Gaben aber diejenigen nicht gerechnet würden, welche aus den in das Eigenthum der Gemeinde übergegangenen Mitteln, über deren Verwendung Rechnung zu führen ist, verabreicht würden. Im vorliegenden Fall, sei nun aber die gewährte Unterstützung gerade aus denjenigen Mitteln der Kirchengemeinde entnommen, welche freilich größtentheils durch freiwillige Beiträge, namentlich durch die Erträge der Kirchenbecken, erzielt würden, welche aber doch einen Bestandtheil des kirchlichen Vermögens bildeten; zu den Gaben welche nur durch Vermittelung der Kirchenältesten, ohne in das Kirchenvermögen überzugehen verabreicht würden, könne die hier gewährte Unterstützung nicht gerechnet werden. Die Absicht jener gesetzlichen Bestimmung gehe unzweifelhaft dahin, daß der Erwerb des Gemeindebürgerrechts da ausgeschlossen werden solle, wo durch die Hilfsbedürftigkeit der neuen Gemeinde eine Last auferlegt werde; die Unterstützung aus Armenmitteln sei ein Beweis jener Bedürftigkeit und hier sei eine solche außer allem Zweifel.

Für das mit dem 1. October beginnende neue Quartal werden Bestellungen auf das Gemeinde-Blatt zeitig erbeten, damit in der Zusendung keine Störung eintritt. Pränumerationspreis pro Quartal 9 Grote.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Klavemann.
 Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.